

**Wirtschaftssatzung
der Industrie- und Handelskammer Koblenz
für das Geschäftsjahr 2018 (01.01. - 31.12.2018)**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Koblenz hat in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2017 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I 626), folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2018 beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1.	im Erfolgsplan mit	
	Erträgen in Höhe von	13.387.500,-- Euro
	Aufwendungen in Höhe von	21.771.000,-- Euro
	geplantem Vortrag in Höhe von	1.158.700,-- Euro
	Veränderung der Nettoposition	-5.700.000,-- Euro
	Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	-1.524.800,-- Euro
2.	im Finanzplan mit	
	Investitionseinzahlungen in Höhe von	7.229.800,-- Euro
	Investitionsauszahlungen in Höhe von	1.051.200,-- Euro

festgestellt.

II. Beitrag

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,-- Euro nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,-- Euro nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2. 1 Nichtkaufleuten

Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.



- | | | |
|-------|--|-------------|
| 2. 1a | mit einem Gewerbeertrag,
hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
bis einschl. 10.000,-- Euro,
soweit nicht die Befreiung nach Ziff. II 1 eingreift | 23,-- Euro |
| 2. 1b | mit einem Gewerbeertrag,
hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
über 10.000,-- Euro bis einschl. 24.500,-- Euro | 67,-- Euro |
| 2. 1c | mit einem Gewerbeertrag,
hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
über 24.500,-- Euro bis einschl. 49.000,-- Euro | 124,-- Euro |
| 2. 2 | Kaufleuten
Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind
oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer
Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. | |
| | mit einem Verlust oder Gewerbeertrag,
hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
bis einschl. 49.000,-- Euro | 124,-- Euro |
| 2. 3 | allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag,
hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
über 49.000,-- Euro bis einschl. 98.000,-- Euro | 280,-- Euro |
| 2. 4 | allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag,
hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
über 98.000,-- Euro bis einschl. 196.000,-- Euro | 370,-- Euro |
| 2. 5 | allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag,
hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
über 196.000,-- Euro | 460,-- Euro |

Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziff. II 2. 2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter i. S. v. § 161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,04 % des Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,-- Euro für das Unternehmen zu kürzen.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2018.
5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

Soweit ein Nichtkaufmann die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine Veranlagung nur des Grundbeitrages gem. Ziffer II 2. 1a durchgeführt.

Koblenz, 7. Dezember 2017

Die Präsidentin

Der Hauptgeschäftsführer

gez.
Susanne Szczesny-Oßing

gez.
Arne Rössel